



Kurzinformation

Alternativen zur Rolle der MPK in der Coronabekämpfung

1. Die **MPK** (Ministerpräsidentenkonferenz) ist ein informelles Gremium in alleiniger Verantwortung der Exekutive. Ob, wann und mit welchen Gegenständen sie sich beschäftigt, entzieht sich der Entscheidungsgewalt des Bundestages.
2. Der **Bundestag** kann seine **Gesetzgebungskompetenz** zur Coronabekämpfung **verstärkt** wahrnehmen. Zum Beispiel kann er darauf verzichten, Ermächtigungen für die Landesregierungen auszusprechen. Die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zur Coronabekämpfung kann er detailliert selbst festlegen. Rechtlich spricht nichts dagegen, zum Beispiel an die Überschreitung exakt bestimmter Inzidenzwerte zwingende Rechtsfolgen zu knüpfen. Dieses Vorgehen würde zwangsläufig zu einer Vereinheitlichung der Maßnahmen führen und wahrscheinlich den sogenannten Flickenteppich erheblich kleiner werden lassen.

Eine rein bundestagsinterne parlamentarische Begleitung der Rechtsetzung zur Coronabekämpfung könnte in einem **Sonderausschuss** (§ 54 Abs. 1 S. 2 GO-BT) geschehen.

3. Grundsätzlich kommt in Betracht, den Bundestag in die Rechtsetzung zur Coronabekämpfung nach dem Vorbild der Gemeinsamen Verfassungskommission einzubinden (**Coronakommission**). Aufgrund gleichlautender Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat könnte ein solches Gremium gebildet werden. Es müsste wohl aus mindestens 16 Vertretern der Länder und der gleichen Zahl von Bundestagsabgeordneten bestehen. Wie bei der MPK handelte es sich dabei auch um ein Gremium, das nur rechtlich unverbindliche Beschlüssen fassen kann.
